

BVGer F-4842/2016 vom 20. April 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-4842_2016

FR: TAF F-4842/2016 du 20 avril 2017

IT: TAF F-4842/2016 del 20 aprile 2017

Regeste

Einreiseverbot

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen des SEM, die ein Einreiseverbot nach Art. 67 AuG zum Gegenstand haben, unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 112 Abs. 1 AuG i.V.m. Art. 31 ff. VGG).

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der vorliegenden Sache endgültig (vgl. Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie - falls nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG nicht an die Begründung der Begehren gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 m.H.).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer beanstandet die angefochtene Verfügung zunächst implizit in formeller Hinsicht. Soweit die diesbezüglichen Vorbringen auch Sachverhaltsfeststellungen, Rechtsverletzungen sowie das Ermessen oder die Angemessenheit betreffen, bilden sie jedoch Gegenstand der materiell-rechtlichen Beurteilung, welche weiter unten folgen wird. Zu prüfen ist an dieser Stelle nur die Rüge der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör aufgrund einer ungenügenden

Begründung der angefochtenen Verfügung.

E. 3.2

Der verfassungsrechtliche Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst eine Reihe persönlichkeitsbezogener Mitwirkungsrechte der Partei eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens. Im Zentrum stehen das Recht der Partei, vor dem Erlass einer belastenden Verfügung von der Behörde angehört zu werden (Art. 30 VwVG) und die korrespondierende Pflicht der Behörde, das Geäusserte nicht nur zur Kenntnis zu nehmen, sondern sorgfältig zu prüfen, zu würdigen und bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen (Prüfungs- und Berücksichtigungspflicht; vgl. Art. 32 VwVG). In engem Konnex dazu steht die Begründungspflicht (Art. 35 Abs. 2 VwVG). Sie dient der rationalen und transparenten Entscheidungsfindung und soll die Partei in die Lage versetzen, den Entscheid sachgerecht anfechten zu können. Das setzt voraus, dass die Behörde zumindest kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich beim Entscheid leiten liess. Dabei ist sie nicht gehalten, zu jedem Argument der Partei explizit Stellung zu nehmen. Es genügt, wenn aus der Gesamtheit der Begründung hervorgeht, weshalb das Vorgebrachte als unrichtig oder unwesentlich angesehen wird. Je weiter der Entscheidungsspielraum, je komplexer die Sach- und Rechtslage und je schwerwiegender der Eingriff in die Rechtsstellung des Betroffenen, desto höhere Anforderungen sind an die Begründung zu stellen (vgl. BGE 137 II 266 E. 3.2 m.H.; BVGE 2012/24 E. 3.2; Kölz/Häner/Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl., 2013, N. 629 ff.).

E. 3.3

Die Vorinstanz verweist in der angefochtenen Verfügung zur Hauptsache auf die abgeurteilte Delinquenz des Beschwerdeführer, insbesondere auf das Urteil des Bezirksgerichts Baden vom 20. August 2015, das die gravierendsten Delikte (Angriff, gewerbs- und bandenmässiger Diebstahl, mehrfache Sachbeschädigung, strafbare Vorbereitungshandlungen zu Raub, Gewaltdarstellungen, mehrfache Pornographie sowie Fahren ohne Berechtigung) mit einer vierjährigen Freiheitsstrafe ahndete. Sodann wird erwähnt, dass der Betroffene im Zeitraum vom 17. November 2010 bis 4. März 2011 insgesamt 17 Einbruchdiebstähle (inkl. Versuch) mit einem Gesamtdeliktsbetrag von ungefähr Fr. 35'207.- begangen und mit seinem Komplizen im Zeitraum vom 23. Juni 2013 bis 26. Juni 2013 fünf Einbruch- und Einschleichdiebstähle geplant habe. Er sei auch schuldig gesprochen worden, am 5. März 2014 einen Raub auf den Angestellten einer Tankstelle beabsichtigt zu haben. Das Vorhaben sei lediglich gescheitert, weil er zufällig von einem Passanten entdeckt worden sei. Das SEM hebt im Zusammenhang mit der wiederholten Straffälligkeit des Beschwerdeführers dessen grosse kriminelle Energie und dessen verschiedenartige Delinquenz hervor (vgl. vorstehend Bst. D). Die von ihm im Rahmen des rechtlichen Gehörs gemachten Angaben vermöchten keinen anderen Entscheid zu rechtfertigen. In seiner Vernehmlassung hält das SEM ergänzend fest, aus dem Umstand, wonach der Beschwerdeführer an einem [Modul] teilgenommen und sich intensiv mit seiner Vergangenheit auseinandergesetzt habe, könne nicht bereits geschlossen werden, von ihm gehe (im fremdenpolizeilichen Sinne) keine Gefahr mehr aus. Die Vorinstanz verweist auf die Rechtsprechung in BGE 137 II 233 E. 5.2.4; Urteil 2C_858/2013 vom 17. Februar 2014 E. 3.2.

E. 3.4

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Rechtsprechung verschiedentlich darauf hingewiesen, dass die Vorinstanz bei einem Einreiseverbot von mehr als 5 Jahren Dauer eine Gefährdungsprognose zu erstellen und nachvollziehbar darzulegen hat, weshalb von einer aktuellen und schwerwiegenden Gefahr auszugehen ist (vgl. Urteil des BVGer C-4898/2012 vom 1. Mai 2014 E. 3.3 oder auch Kilian Meyer, Anforderungen an die erstinstanzliche Begründung von Einreiseverboten, in: dRSK, publiziert am 9. Juli 2015). Die Begründung der angefochtenen Verfügung ist vor diesem Hintergrund insofern summarisch ausgefallen, als sie lediglich auf Art. 67 Abs. 3 AuG verweist und die mit der Ausübung des rechtlichen Gehörs geltend gemachten privaten Interessen nicht konkret anführt. Allerdings hat die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung alle Straftaten des Beschwerdeführers seit dem Jahr 2010 aufgezählt und in der Vernehmlassung noch diejenigen, die sich seit dem Jahr 2007 ereignet haben. Auch hat es sich kurz zur Art der verletzten Rechtsgüter geäußert. Hierbei gilt es sich zu vergegenwärtigen, dass die mit Urteil des Bezirksgerichts Baden vom 20. August 2015 ausgesprochene unbedingte Freiheitsstrafe von vier Jahren ausländerrechtlich eine erhebliche Schwere beinhaltet und praxismässig langjährige Fernhaltmassnahmen nach sich zieht. Zudem geht aus den vorinstanzlichen Überlegungen deutlich genug hervor, dass sie den Betroffenen im Bereich der Gewaltdelikte und Eigentumsdelikte als Wiederholungstäter betrachtet.

E. 3.5

In diesem Zusammenhang ist auch erwähnenswert, dass dem Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 29. September 2016 die Gelegenheit eingeräumt wurde, zur Vernehmlassung vom 26. September eine Replik einzureichen, und er diese Frist ungenutzt hat verstreichen lassen.

E. 3.6

Dem Beschwerdeführer wurde mit Verfügung des MIKA vom 30. November 2015 die Niederlassungsbewilligung widerrufen. Der in jenem Verfahren beurteilte Gesamtsachverhalt bildete die Grundlage für das Verfahren zum Erlass einer Fernhaltmassnahme. Ob eine Verfügung hinreichend begründet ist oder nicht, bestimmt sich nämlich nicht aus der Sicht eines unbeteiligten Dritten. Die Verfügung muss mit anderen Worten nicht notwendigerweise aus sich selbst und für jedermann verständlich sein. Massgebend ist, dass für die Partei erkennbar ist, von welchen Gründen sich die Behörde bei ihrem Entscheid leiten liess. Für die Beantwortung der Frage der Erkennbarkeit ist das spezielle Wissen der Partei miteinzubeziehen. Über dieses besondere Wissen verfügte der Beschwerdeführer zweifellos. Die Kenntnis der Strafakten und namentlich der gegen ihn ergangenen Strafurteile versetzte ihn in die Lage zu erkennen, warum die Vorinstanz von einer schwerwiegenden Gefahr ausging (siehe dazu Urteil des BVGer F-3419/2014 vom 16. Januar 2017 E. 3.4).

E. 3.7

Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass das Einreiseverbot zu den quantitativ häufigsten Anordnungen der schweizerischen Verwaltungspraxis zählt und das SEM als erstinstanzlich Behörde gestützt auf den Effizienzgrundsatz speditiv zu entscheiden hat. Die Begründungsdichte der erstinstanzlichen Entscheide kann und muss daher nicht derjenigen höherer Instanzen entsprechen (vgl. etwa Urteil des BVGer F-7574/2015 vom 19. Januar 2017 E. 3.4 m.H). Die Vorinstanz ist ihrer Begründungspflicht demnach in genügender Weise nachgekommen. Dem Beschwerdeführer, schon im Aufenthaltsverfahren sowie in

seinen zahlreichen Strafverfahren anwaltlich vertreten gewesen, war es folglich gestützt auf die Ausführungen in der angefochtenen Verfügung möglich, die zentralen Überlegungen für ein langjähriges Einreiseverbot zu erkennen und sachgerecht dagegen vorzugehen. Den erhobenen formellen Rügen ist demnach keine Folge zu geben.

E. 4.1

Landesrechtliche Grundlage der angefochtenen Verfügung vom 7. Juli 2016 ist Art. 67 AuG, der in den Absätzen 1 und 2 eine Reihe von Tatbeständen aufführt, die ein Einreiseverbot nach sich ziehen oder nach sich ziehen können. Gemäss Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG kann das SEM gegen ausländische Personen, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden, ein Einreiseverbot verfügen. Dieses wird - so Art. 67 Abs. 3 erster Satz AuG - für eine Dauer von höchstens fünf Jahren verfügt, kann aber für eine längere Dauer angeordnet werden, wenn von der ausländischen Person eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht (vgl. Art. 67 Abs. 3 zweiter Satz AuG; ferner BVGE 2014/20 E. 5). Schliesslich kann die verfügende Behörde ausnahmsweise aus humanitären oder anderen wichtigen Gründen von der Verhängung eines Einreiseverbots absehen oder ein Einreiseverbot vollständig oder vorübergehend aufheben (Art. 67 Abs. 5 AuG).

E. 4.2

Das Einreiseverbot ist keine Sanktion für vergangenes Fehlverhalten, sondern eine Massnahme zur Abwendung einer künftigen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (siehe Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002 [im Folgenden: Botschaft] BBl 2002 3813). Die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG bildet den Oberbegriff für die Gesamtheit der polizeilichen Schutzgüter. Sie umfasst unter anderem die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung und der Rechtsgüter Einzelner (vgl. Botschaft, a.a.O. S. 3809). In diesem Sinne liegt ein Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung unter anderem dann vor, wenn gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen missachtet werden (vgl. Art. 80 Abs. 1 Bst. a der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE, SR 142.201]). Demgegenüber müssen bei Annahme einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Aufenthalt der betroffenen Person in der Schweiz mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einem Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen wird (Art. 80 Abs. 2 VZAE). Bestand ein solches Verhalten in der Vergangenheit, so wird die Gefahr entsprechender künftiger Störungen von Gesetzes wegen vermutet (vgl. Botschaft, a.a.O. S. 3760 sowie Urteil des BVGer F-5350/2016 vom 6. März 2017 E. 4.2 m.H.).

E. 4.3

Die in Art. 67 Abs. 3 AuG statuierte Regelhöchstdauer eines Einreiseverbots beträgt fünf Jahre. Stellt die betroffene Person jedoch eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar, kann diese Dauer wie erwähnt überschritten werden. Allerdings kam das BVGer in BVGE 2014/20 zum Schluss, dass alle von der Vorinstanz verhängten Einreiseverbote zwingend auf eine bestimmte Zeitdauer zu befristen sind (E. 6.9). Weiter befasste sich das BVGer in diesem Urteil mit der Frage nach der Höchstdauer solcher Einreiseverbote und entschied, dass diese grundsätzlich fünfzehn Jahre beträgt; nur im Wiederholungsfall kann die Dauer zwanzig Jahre betragen (E. 7).

E. 4.4

Wird gegen eine Person, welche nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation besitzt, eine Fernhaltemassnahme verhängt, so wird sie nach Massgabe der Bedeutung des Falles im Schengener Informationssystem (SIS II) zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben (vgl. Art. 21 und Art. 24 SIS II-Verordnung sowie Art. 20 - 22a der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro (N-SIS-Verordnung vom 8. März 2013 [SR 362.0])).

E. 5

Gemäss Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister vom 24. September 2016 wurde der Beschwerdeführer von der Jugendanwaltschaft /Jugendstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau mit Urteil vom 27. August 2008 wegen mehrfachem Diebstahl, Hausfriedensbruch, Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz mit einem bedingten Freiheitsentzug bestraft. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 6. Mai 2010 wurde er wegen Gehilfenschaft zur Fälschung von Ausweisen mit einer bedingt aufgeschobenen Geldstrafe und einer Busse belegt. In den Jahren 2011 bis 2012 folgten vier weitere Bussen wegen Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsrecht. Mit Urteil des Bezirksgericht Baden vom 20. August 2015 wurde er des Angriffs, des gewerbs- und teilweise bandenmässigen Diebstahls, der mehrfachen Sachbeschädigung, des mehrfachen Hausfriedensbruchs, der strafbaren Vorbereitungshandlung zu Raub, der Gewaltdarstellungen, der mehrfachen Pornographie sowie des Fahrens ohne Berechtigung schuldig befunden und mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von vier Jahren bestraft (siehe dazu Sachverhalt Bst. B vorne). Mit seiner mehrfachen Delinquenz hat der Beschwerdeführer ohne Zweifel gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen bzw. polizeiliche Schutzgüter gefährdet und damit einen Fernhaltegrund im Sinne von Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG gesetzt. Der Parteivertreter ficht das Einreiseverbot denn nur mehr insoweit an, als es für eine Dauer von mehr als fünf Jahren erlassen wurde.

E. 6.1

Das angefochtene Einreiseverbot gilt für eine Dauer von zehn Jahren. In einem nächsten Schritt ist deshalb zu prüfen, ob die Voraussetzungen gemäss Art. 67 Abs. 3 zweiter Satz AuG (schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung) erfüllt sind, was die Verhängung einer mehr als fünfjährigen Fernhaltemassnahme zulässt.

E. 6.2

Die Annahme einer schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 67 Abs. 3 zweiter Satz AuG setzt mehr voraus als eine blosser Störung oder einfache Gefährdung polizeilicher Schutzgüter. Verlangt wird eine qualifizierte Gefährdungslage, worüber nach Massgabe aller Umstände des Einzelfalles zu befinden ist. Auf eine solche schwerwiegende Gefahr ist nicht ohne Weiteres zu schliessen. Sie kann sich aus der Hochwertigkeit des deliktisch bedrohten Rechtsguts (z.B. Leib und Leben, körperliche und sexuelle Integrität und Gesundheit) oder aus der Zugehörigkeit des drohenden Deliktes zur besonders schweren Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension ergeben. Zu den letzteren Kriminalitätsbereichen zählen namentlich der Terrorismus, der Menschen- und der Drogenhandel sowie die organisierte Kriminalität. Eine entsprechend qualifizierte Gefährdung kann sich überdies aus einer zunehmend

schwereren Delinquenz bei Wiederholungstätern mit ungünstiger Legalprognose ergeben. Die zu befürchtenden Delikte müssen einzeln oder in ihrer Gesamtheit das Potential haben, um eine aktuelle und schwerwiegende Gefahr zu begründen (vgl. BGE 139 II 121 E. 6.3; BVGE 2013/4 E. 7.2.4). Hieraus ergibt sich die prinzipielle Zulässigkeit von Fernhaltemassnahmen, welche die in Art. 67 Abs. 3 erster Satz AuG genannte Höchstdauer von fünf Jahren überschreiten.

E. 6.3

Eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch strafbare Handlungen gegen Leib und Leben bzw. die körperliche Integrität kann nach dem soeben Gesagten schon allein angesichts der besonderen Hochwertigkeit der involvierten Rechtsgüter als Grundlage für die Annahme einer schwerwiegenden Gefahr im Sinne von Art. 67 Abs. 3 zweiter Satz AuG dienen (BGE 139 II 121 E. 6.3 in fine). Vorausgesetzt wird allerdings, dass die Wahrscheinlichkeit der Realisierung hinreichend gross ist. Sie muss signifikant höher sein als diejenige, die der Annahme einer rechtlich relevanten Gefahr im Sinne von Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG zugrunde liegt (vgl. etwa Urteil des BVGer F-5350/2016 vom 6. März 2017 E. 6.3 m.H.).

E. 6.4

Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers weist in der Beschwerdeschrift auf dessen Stellungnahme vom 2. November 2015 hin und erklärt ferner, der Beschwerdeführer habe im Strafvollzug seine Lektion gelernt, wo er aus freien Stücken am [Modul] teilgenommen und sich dabei intensiv mit seinem Verhalten auseinandergesetzt habe. Dabei habe er das erste Mal in seinem Leben Grenzen aufgezeigt bekommen. Der Beschwerdeführer betonte in seinem Schreiben vom 7. Oktober 2015, dass er die Lehre als Automobilassistent mit einem Notendurchschnitt von 4,6 abgeschlossen und in der Autobranche gearbeitet habe. Er spreche fehlerfrei Mundart und Hochdeutsch und seine Verlobte sei Schweizerin. Er habe im Strafvollzug von sich aus an einer psychologischen Therapie teilgenommen und wolle nach seiner Entlassung mit Hilfe seiner Familie und seiner Verlobten sein Leben in den Griff bekommen - ein Rückfall komme für ihn nicht mehr in Frage. In seiner Stellungnahme vom 27. Juni 2016 hob er hervor, dass ihm die Zeit im Strafvollzug bewusst gemacht habe, dass er sein Leben nicht so wie vor dem Strafvollzug weiterführen möchte. Ihm sei klar geworden, wie wichtig es sei, sich an Regeln zu halten. Er sei froh gewesen, habe er im X._____ einer Beschäftigung nachgehen können, und auch in Zukunft werde die Arbeit ein wesentlicher Stützfeiler seines Lebens sein, dem er Sorge tragen werde.

E. 6.5

Ausgangspunkt für die migrationsrechtliche Interessenabwägung bildet die vom Strafgericht ausgesprochene Strafe (BGE 134 II 10 E. 4.2) m.H.). Zu berücksichtigen ist diesbezüglich, dass Straf- und Ausländerrecht unterschiedliche Ziele verfolgen, andere Interessen schützen und unabhängig voneinander anzuwenden sind. Für die Migrationsbehörden steht der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor (weiteren) Straftaten im Vordergrund. Hieraus ergibt sich ein im Vergleich mit den Straf- und Strafvollzugsbehörden strengerer Beurteilungsmassstab, hat doch der Straf- und Massnahmenvollzug neben der Sicherheitsfunktion eine resozialisierende bzw. therapeutische Zielsetzung. Im vorliegenden Fall ergibt sich das ausländerrechtlich schwere Verschulden nur schon aus den weiter vorne geschilderten Straftaten sowie dem Strafmass. Durch seine strafrechtliche Verurteilung zu einer vierjährigen Freiheitsstrafe hat der

Beschwerdeführer die praxisgemässe Grenze einer längerfristigen Freiheitsstrafe deutlich überschritten. Wie sein Rechtsvertreter selbst einräumt, konnten weder die früheren jugendanwaltschaftlichen Verfahren, noch die Strafbefehle mit Bussencharakter den Beschwerdeführer von weiteren Delikten abhalten (vgl. vorstehend Bst. G). Auch konnten ihn weder die Zeit in der Untersuchungshaft noch die Tatsache, dass er sich dreimal in Untersuchungshaft befunden hat, zum Umdenken bewegen. So wurde er im Zusammenhang mit dem geplanten Raub letztmals am 5. März 2014 verhaftet - nur wenige Monate nach seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft am 16. Oktober 2013. Dass der Beschwerdeführer über Jahre hinweg mehrfach straffällig geworden ist, ihn die angeordneten Massnahmen nicht davon abschrecken konnten und die Schwere der Delikte sogar noch zugenommen hat, wirkt sich zusätzlich erschwerend aus (vgl. zum Ganzen Urteil des BVGer F-5350/2016 E.6.4 m.H.).

E. 6.6

Bei der Frage, wie es sich zum heutigen Zeitpunkt mit der Gefahr der künftigen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verhält, kommt es wesentlich auf das Rückfallrisiko an. Während der Beschwerdeführer in seinem Schreiben vom 7. Oktober 2015 sowie in seiner Stellungnahme vom 27. Juni 2016 erklärt, sich inskünftig wohl verhalten zu wollen, hebt sein Rechtsvertreter in seiner Stellungnahme vom 2. November 2015 den positiven Effekt des [Moduls] auf den Beschwerdeführer hervor.

E. 6.6.1

Gemäss konstanter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kommt dem Wohlverhalten einer Person im Straf- oder Massnahmenvollzug als Basis für die Beurteilung der Rückfallgefahr keine signifikante Aussagekraft zu. Von vorrangiger Bedeutung erscheint stattdessen, wie lange sich eine straffällig gewordene Person nach ihrer Entlassung aus der Haft in Freiheit bewährt (vgl. BVGE 2014/20 E. 5.4 m.H.). Der Beschwerdeführer wurde mit Verfügung des Amtes für Justizvollzug des Kantons Aargau vom 27. Juni 2016 auf den 17. Juli 2016 hin bedingt aus dem Strafvollzug entlassen. Die seit der Haftentlassung verstrichene Zeit ist - mit Blick auf die verletzten Rechtsgüter - viel zu kurz, als dass sie die Risikoeinschätzung zu beeinflussen vermöchte. Hinzu kommt, dass er noch bis 17. November 2017 unter dem Druck der Probezeit steht, was ein korrektes Verhalten seinerseits ohnehin nahelegt (vgl. F-5350/2016 E. 6.5 m.H.). Da der Beschwerdeführer nach seiner Haftentlassung aus der Schweiz weggewiesen wurde, und er sich seitdem in Kosovo aufhält, kann nicht verlässlich beurteilt werden, ob er sich dort wirklich wohl verhalten hat.

E. 6.6.2

Soweit geltend gemacht wird, er habe eine abgeschlossene Lehre vorzuweisen, er wolle inskünftig seinen erlernten Beruf ausüben und könne auf die Unterstützung seiner Familie sowie seiner Verlobten vertrauen, erlauben diese Vorbringen keine günstige Prognose, weil sie zu wenig konkret sind. Schliesslich konnten ihn auch in der Vergangenheit weder sein soziales Umfeld noch seine beruflichen Perspektiven von seiner Delinquenz abhalten. Was die geltend gemachte Beziehung zu seiner Freundin anbelangt, wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die nachfolgenden Ausführungen unter E. 7.5 verwiesen.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die Umstände, die gegen eine gute Prognose sprechen gegenüber den für eine gute Prognose sprechenden Faktoren deutlich überwiegen.

E. 6.7

Somit stellt der Beschwerdeführer zum heutigen Zeitpunkt eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Das gegen ihn verhängte Einreiseverbot darf damit die Dauer von fünf Jahren gemäss Art. 67 Abs. 3 AuG überschreiten.

E. 7.1

Den Entscheid darüber, ob ein Einreiseverbot anzuordnen und wie es zeitlich auszugestalten ist, legt Art. 67 Abs. 2 AuG in das pflichtgemässe Ermessen der Behörde. Zentrale Bedeutung kommt dabei dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu, der eine wertende Abwägung zwischen den berührten privaten und öffentlichen Interessen verlangt. Ausgangspunkt der Überlegungen bilden die Stellung der verletzten oder gefährdeten Rechtsgüter, die Besonderheiten des ordnungswidrigen Verhaltens und die persönlichen Verhältnisse der betroffenen ausländischen Person (Art. 96 AuG; ferner statt vieler Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl. 2016, Rz. 555 ff.).

E. 7.2

Vom Beschwerdeführer geht wie dargetan (vgl. E. 6.1 - 6.7) eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Bereich hochwertiger Rechtsgüter (körperliche Integrität) aus, weshalb nach wie vor von einem grossen öffentlichen Fernhalteinteresse auszugehen ist (vgl. BVGE 2013/4 E. 5.2 und 7.2). Das Hauptaugenmerk der Fernhalte-massnahme liegt in ihrer spezialpräventiven Zielsetzung. Das Einreiseverbot soll weiteren Straftaten des Beschwerdeführers in der Schweiz und im Schengen-Raum entgegenwirken und ihn überdies dazu anhalten, bei einer allfälligen künftigen Wiedereinreise nach Ablauf der Dauer des Einreiseverbots keine weiteren Verstösse gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu begehen. Als gewichtig zu erachten ist auch das generalpräventiv motivierte Interesse, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch eine konsequente Massnahmepaxis zu schützen (vgl. Urteil des BVGer F-6100/2016 vom 27. Januar 2017 E. 7.2).

E. 7.3

Den vorstehenden öffentlichen Interessen stellt der Beschwerdeführer sein privates Interesse an möglichst ungehinderten persönlichen Kontakten zu den in der Schweiz lebenden Angehörigen (Eltern, Geschwister) und zu seiner Freundin bzw. Verlobten gegenüber. Ausserdem sei er hierzulande aufgewachsen und sein Heimatland kenne er kaum.

E. 7.4

Einleitend ist an dieser Stelle hervorzuheben, dass allfällige Einschränkungen des Privat- und Familienlebens vorliegend aufgrund sachlicher und funktioneller Unzuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nicht Verfahrensgegenstand sein können, soweit sie auf das Fehlen eines dauerhaften Anwesenheitsrechts in der Schweiz zurückzuführen sind. Der Beschwerdeführer musste die Schweiz nach dem Widerruf seiner Niederlassungsbewilligung, auf den Zeitpunkt der Entlassung aus dem Massnahmenvollzug hin, verlassen. Aspekte wie ein langer Voraufenthalt hierzulande oder allfällige Schwierigkeiten bei der Reintegration im Heimatland können im Rahmen des vorliegenden Verfahrens daher nur sehr eingeschränkt Berücksichtigung finden. Im Folgenden stellt sich demnach einzig die Frage, ob die über die Verweigerung des Aufenthaltsrechts hinausgehende, durch das Einreiseverbot zusätzlich bewirkte Erschwernis vor Art. 8 Ziff. 1 EMRK und Art. 13 Abs. 1 BV standhält (vgl. zum Ganzen auch BVGE 2013/4 E. 7.4.1 und 7.4.2).

E. 7.5

Die Pflege regelmässiger Kontakte zu Verwandten und Freunden in der Schweiz scheitert - wie eben dargetan - am fehlenden Bleiberecht. Mittlerweile mehr als 26-jährig, kann der Beschwerdeführer ohnehin auf eigenen Beinen stehen und ein von seiner Familie autonomes Leben führen. Auch die Beziehung zu seiner Freundin bzw. seiner Verlobten fällt unter den konkreten Begebenheiten (wobei an dieser Stelle auszuführen ist, dass auch auf Beschwerdeebene nichts Substanzielles zur Art der Beziehung ausgeführt wurde) nicht in den Schutzbereich des Familienlebens. Eigene Kinder hat er im Übrigen nicht, weshalb das Kindeswohl hier keine Rolle spielt. Mit in Betracht zu ziehen ist ferner, dass dem Beschwerdeführer durch das Einreiseverbot Besuchsaufenthalte bei ihm nahe stehenden Personen in der Schweiz nicht schlechthin untersagt werden. Es steht ihm vielmehr die Möglichkeit offen, aus wichtigen Gründen mittels begründeten Gesuchs die zeitweilige Suspension der angeordneten Fernhaltemassnahme zu beantragen (Art. 67 Abs. 5 AuG). Wohl wird die Suspension praxisgemäss nur für eine kurze und klar begrenzte Zeit gewährt; gleichwohl erweisen sich die mit dem Einreiseverbot verbundenen Einschränkungen nach dem Gesagten als vergleichsweise gering und sind hinzunehmen, zumal diese zur Verhütung von Straftaten und zum Schutze der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind (vgl. Art. 8 Ziff. 2 EMRK). Daneben bleibt den Beteiligten die Möglichkeit erhalten, sich ausserhalb der Schweiz (und der übrigen Schengen-Staaten) zu treffen und den Kontakt mittels moderner Kommunikationsmittel zu pflegen.

E. 7.6

Ein Einreiseverbot kann bei einer schwerwiegenden Gefahr für fünf bis fünfzehn Jahre ausgesprochen werden (vgl. BVGE 2014/20 E. 7). Eine wertende Gewichtung der gegenläufigen öffentlichen und privaten Interessen führt das Bundesverwaltungsgericht zum Ergebnis, dass das auf zehn Jahre befristete Einreiseverbot unter Berücksichtigung aller relevanten Beurteilungselemente (wiederholte und verschiedenartigste Delinquenz über mehrere Jahre hinweg, erst im Juli 2016 erfolgte bedingte Entlassung, relativierte Bedeutung von Voraufenthalt in der Schweiz und familiärer Situation) eine verhältnismässig und angemessene Massnahme darstellt. Die Ausschreibung im SIS II erfolgt insbesondere angesichts von abgeurteilten oder zu befürchtenden Straftaten gewisser Schwere (Art. 24 Ziff. 2 Bst. a oder Bst. b SIS-II-Verordnung, siehe auch E. 4.4 hiervor), eine Voraussetzung, welche im Falle des Beschwerdeführers erfüllt ist. Auch die Ausschreibung im SIS II ist somit nicht zu beanstanden. Daran vermag auch der auf Beschwerdeebene erhobene Einwand, wonach ihm dadurch der Kontakt mit seinen im Schengen-Raum lebenden Verwandten verunmöglicht werde, nichts zu ändern. Auch hier gilt: keine Verunmöglichung von Reisen; vielmehr Erschwerung (vgl. Art. 14.1 i.V.m. Art. 6.5 SGK und Art. 25.1.a Visakodex). Im Übrigen kann er auch diese Kontakte ausserhalb der Schengen-Staaten pflegen oder mittels moderner Kommunikationsmittel aufrechterhalten.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 9

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer die Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG, Art. 1 ff. des Reglements vom 21.

Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.